

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.05.2010

Geschäftszahl

2009/12/0105

Rechtssatz

Aus dem Grunde des § 66 Abs. 3 BDG 1979 (Stammfassung) bzw. des § 65 Abs. 10 BDG 1979 idF BGBl. I Nr. 130/2003 hängt der Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag für einen auf einen Samstag fallenden Feiertag für Beamte, auf die das BDG 1979 anwendbar ist, von der Inanspruchnahme und der Gewährung einesurlaubes in den dort umschriebenen Zeiträumen ab. Es kann daher keine Rede davon sein, dass bei typisierender Betrachtung alle Beamte, auf die das BDG 1979 anzuwenden ist, einen Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag haben, sobald nur ein Feiertag auf einen Samstag fällt.